

Gartenordnung

des Bezirksverbandes der Kleingärtner e.V. (BV) (1). Göttingen
in der Fassung vom April 2024

sowie der Ergänzungen durch und für den KGV "An der langen Bünde" beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 09.06.2024

§ 1 Kleingartenanlagen

- 1.1. Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter und von zu seinen zum Haushalt gehörenden Personen. Eine gewerbsmäßige Nutzung ist nicht statthaft. Der Garten dient nur der Erzeugung für den Eigenbedarf und zur Erholung. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand des Kleingärtnervereins (2) (Verpächter) zu informieren. Anderen Personen kann der alleinige Zutritt zum Garten vom Verpächter (2) untersagt werden.
 - 1.1.1. Anzustreben ist eine Nutzung im kleingärtnerischen Sinn. Dieser Zweck ist erfüllt, wenn mehr als die Hälfte des Gartens zum Anbau von Gartenerzeugnissen verwendet wird.
- 1.2. Der Pächter haftet gleich aus welchem Rechtsgrund für alle Schäden, die von ihm selbst, einem Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.
- 1.3. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten können durch den Verpächter (2) festgelegt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen und Umweltschutz, das Niedersächsische Nachbarrecht, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlagen uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 2 Nutzung des Kleingartens

- 2.1. Jede gewerbliche Betätigung, jeglicher Handel, auch Verkauf und Ausschank von Getränken - unbeschadet etwa vorliegender gewerblicher Erlaubnis - sowie das Aufstellen von Firmenschildern und Anlagen der Außenwerbung aller Art sind verboten.
- 2.2. Ziersträucher und niedrig bleibende Koniferen dürfen angepflanzt werden, wenn sie, von Natur aus, nicht höher als 3,00 Meter wachsen.
- 2.3. Das Anpflanzen von Park- und Waldbäumen ist nicht erlaubt (z.B. Linden, Birken usw.) Der Verpächter (2) kann die Entfernung entsprechender Anpflanzungen verlangen. Pflanzen und Gehölze müssen, wenn sie krank sind oder keinen genügenden Lebensraum haben, entfernt werden.
- 2.4. Bei der Anpflanzung von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe von 3,00 m gehalten werden können. Richtlinien für Pflanzabstände der Obstbäume und Beerensträucher in Kleingärten sind als Anlage beigefügt.
- 2.5. Die Baumschutzsatzung der Stadt Göttingen ist in den Kleingartenanlagen nicht anwendbar.
- 2.6. Bei der Wertermittlung des Gartens werden nur solche Anpflanzungen entschädigt, die nach den Bewertungsrichtlinien des Bezirksverbandes (1) zu bewerten sind.
- 2.7. Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden (Windtrift etc.). Chemische Mittel zur Unkrautvernichtung (Herbizide) sind in Kleingartenanlagen verboten (siehe Pachtvertrag mit der zuständigen Gemeinde).
- 2.8. Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nützlinge hat absoluten Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen.
- 2.9. Zierteiche oder Feuchtbiootope sind bis zu einer Größe von 4 qm zulässig, eine Entschädigung bei Gartenaufgabe erfolgt nicht. Für die Sicherheit der Anlage haftet der Pächter
- 2.10. Die Errichtung von Swimmingpools im Kleingarten ist nicht gestattet. Kinderplanschbecken

können in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September aufgestellt werden. Die Anwendung umweltschädlicher Zusätze ist nicht erlaubt.

§ 3 Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

- 3.1. Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, z. B. Fachberaterschulungen, Mitgliederversammlungen, für gesellschaftliche Zwecke, Schreberjugendveranstaltungen usw.. Für das Vereinshaus kann der Vorstand des Verpächters (2) eine Haus- und Benutzverordnung aufstellen.
- 3.2. Die Gemeinschaftsanlagen und Außeneinzäunungen sind in gutem Zustand zu halten.
- 3.3. Jegliche Hecken innerhalb des Gartens dürfen die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, ausgenommen Sichtschutzhecken zum Freisitz/Laube
- 3.4. Abgrenzungen zum Nachbarn im Sitzplatzbereich der Laube sind durch Anpflanzungen oder Holz bis zu 1,80 m Höhe unter Einhaltung der Grenzabstände möglich.
- 3.5. Zur Abwehr von Wildschäden dürfen Zwischenzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m angebracht werden.
- 3.6. Der Pächter hat die seinen Garten umschließenden Wege bis zur halben Breite sauber zu halten. Bei Versäumnis ist der Verpächter (2) nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.
- 3.7. Stacheldraht innerhalb der Anlage ist verboten. An öffentlichen Wegen und Straßen ist die Anbringung von Stacheldraht an Zäunen ab einer Höhe von 2.40 m über dem Erdboden möglich.

§ 4 Bebauung

- 4.1. Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube und jeder anderen Baumaßnahme bedarf einer schriftlichen Genehmigung, die beim Verpächter (1) zu beantragen ist. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach schriftlich vorliegender Genehmigung durch den Verpächter (1) begonnen werden.
- 4.2. Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Gartenordnung stehen, müssen spätestens vor Pächterwechsel beseitigt werden.
- 4.3. Bei Gartenaufgabe besteht nur für genehmigte Bauten, für die schriftliche Genehmigungen gemäß (Nr. 4.1.) vorliegen, ein eventueller Anspruch auf Entschädigung.

§ 5 Tierhaltung

- 5.1. Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten sowie ständig unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von dem jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.
- 5.2. Bienenhaltung ist bis zu vier einzuwinternde Völker je Garten erlaubt. Für eine fach-, sachgemäße und gesetzeskonforme Aufstellung muss der Aufsteller sorgen.

§ 6 Befahren von Wege

- 6.1. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage sind vom Verpächter (2) getroffene Regelungen bindend. Die Benutzung von Fahrrädern innerhalb der Anlage ist untersagt.
- 6.2. Etwa angeliefertes Material (Dünger, Sand o.ä.) ist umgehend (innerhalb von 24 Stunden) von den Wegen zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material abzusichern.
- 6.3. Der Pächter haftet für alle Schäden, die beim Befahren der Wege von ihm, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragte Dritte verursacht werden.

§ 7 Beseitigung von Reststoffen

- 7.1. Gartenabfälle sollten soweit wie möglich kompostiert werden.

- 7.2. Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere auch kranke Pflanzenteile sowie Schutt, Gerümpel, Unrat usw. sind abzufahren und einer ordentlichen Deponie zuzuführen. Sie dürfen im Garten nicht vergraben werden.
- 7.3. Schädliche Abwässer, Fäkalien, Chemikalien und Reste von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie andere Schad- und Giftstoffe sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu entsorgen.
- 7.4. Für die Verbrennung von Gartenabfällen gilt das Ortsrecht.

§ 8 Ruhe und Ordnung

- 8.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. Sie haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein Anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Das gilt auch für unzumutbare Rauchbelästigung beim Grillen.
- 8.2. Ordnung und Sicherheit dürfen nicht gestört werden. Ruhestörungen
 - a) durch den Betrieb von Radio, Fernseher, Verstärker usw. sind zu unterlassen,
 - b) durch Maschineneinsatz einschließlich Motorrasenmäher und Bauarbeiten sind so gering wie möglich zu halten. Rasenmähen, Betrieb anderer Maschinen und Baumaßnahmen (hier Hämmern und Klopfen) sowie andere Lärm auslösende Tätigkeiten sind nur in der Zeit von Montag bis Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr sowie Sonnabend / Samstag von 07:00 bis 13:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen sind die o.g. Tätigkeiten zu unterlassen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Das Aufstellen von Wohnwagen bzw. Wohnmobilen ist nicht gestattet.
- 9.2. Bei der Toilettenentleerung und Fäkalienbeseitigung dürfen keine Belästigung der Nachbarn hervorgerufen werden.
- 9.3. Der Pächter ist gehalten, sich in allen kleingärtnerischen Belangen der Fachberater des Verpächters (2) zu bedienen.

§ 10 Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters (2) nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Pachtverhältnisses durch Verpächter (1) auf Antrag des Verpächters (2) führen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter (2) und dem Pächter geschlossenen Unterpachtvertrages.

§ 12 Gültigkeit

Diese Gartenordnung ist vom Bezirksverband der Kleingärtner e.V. (BV) (1) am 19. August 2002 und 03. September 2002 beschlossen worden.

Die Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung des KGV "An der langen Bünde" am 09.06.2024 für diesen Verein ergänzt und genehmigt. Sie ist Bestandteil der Unterpachtverträge ab diesem Datum.

Der Verein ist beim Amtsgericht **Göttingen** unter der Nummer **VR 770** im Vereinsregister eingetragen.

Richtlinien der Pflanzabstände

des Bezirksverbandes der Kleingärtner e.V. (BV) (1). Göttingen
in der Fassung vom Oktober 2002

sowie der Ergänzungen durch und für den KGV "An der langen Bünde" am 18.02.2017

Der Pächter hat den Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen, für die Anpflanzungen im Kleingarten gelten folgende Richtlinien:

- ! Ziersträucher und niedrige Koniferen dürfen angepflanzt werden, wenn deren Höhe 2,50m nicht übersteigen
- ! Bei Anpflanzungen von Sträuchern sind solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe von 2,50m gehalten werden können
- ! Pflanzabstände der Obstgehölze und Beerensträucher:

		Untereinander	Von der Grenze
Halbstämme	Kernobst	7,00 – 8,00m	3,50m
Halbstämme	Steinobst	5,00 – 6,00m	3,00m
Spindel Busch	Unterlage IV	3,00m	2,50m
Spindel Busch	Unterlage IX	3,00m	2,00m
Spindel Busch	Unterlage XI	5,00 – 6,00m	3,00m
Beerensträucher		2,00m	1,00m
Himbeeren und Brombeeren			mindestens 1,00m

Der Abstand wird von der Mitte des Baumes oder Strauchs bis zur Grenze gemessen.

- ! Flächenbeanspruchung:

Je Halbstamm	50 - 60m ²
Je Spindel Busch	10 - 20m ² je nach Typ
Je Strauch	03 - 04m ²

- ! Grundsätzlich werden Hochstämme im Garten nicht gepflanzt.
- ! Steinobsthalbstämme nur als Schattenspender für den Laubenplatz.
- ! Süßkirschen auf stark wachsenden Unterlagen und Walnussbäume sind wegen zu großer Platzbeanspruchung nicht zu empfehlen. Wildlinge müssen sofort entfernt werden.
- ! Abgrenzungen zum Nachbarn durch Gehölzanpflanzungen oder aus Holz sind im Sitzbereich der Laube bis 1,80m Höhe und auf ein Drittel der Gartenlänge unter Einhaltung der Grenzabstände (nach Nr. 3) möglich.
- ! Die Höhe der Zäune und Hecken an den Wegen der Anlage sollte in gleicher Höhe und Ausführung angelegt werden. Hecke im geschnittenen Zustand oben 0,25m, unten 0,40m.
- ! Stacheldraht in der Anlage ist verboten. An öffentlichen Wegen und Straßen ist das Anbringen von Stacheldraht ab 2.40m über dem Erdboden möglich.

Diese Richtlinien stellen eine nähere Beschreibung zum Unterpachtvertrag, der Gartenordnung und den Baurichtlinien dar gemäß Beschluss vom 19. August 2002 und 03. September 2002.

Die Richtlinien für die Pflanzabstände wurden in der Mitgliederversammlung des KGV "An der langen Bünde" am 18.02.2017 für diesen Verein ergänzt und genehmigt.

Der Verein ist beim Amtsgericht **Göttingen** unter der Nummer **VR 770** im Vereinsregister eingetragen.